

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/66 –**

### **Leistungsabsenkungen auf Grund einer Sanktion nach § 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bei Aufnahme einer Beschäftigung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

§ 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) regelt Sanktionen für Hartz-IV-Beziehende. Sanktionen werden ausgesprochen bei den in § 31 SGB II benannten Sachverhalten und regelmäßig für drei Monate verhängt.

Unklar scheint, wie die Leistungsansprüche ermittelt werden, wenn ein sanktionierter Hilfberechtigter oder eine sanktionierte Hilfberechtigte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt ohne aus dem Leistungsbezug auszutreten. Eine eindeutige Regelung, wie in diesem Fall der Leistungsanspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II berechnet und ob und inwieweit die noch nicht abgelaufene Sanktion bei der Berechnung des Leistungsanspruchs berücksichtigt wird, fehlt. Die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit geben zu dieser Frage keine eindeutige Auskunft. Das Resultat scheint eine uneinheitliche Berechnung des Leistungsanspruchs zu sein.

1. Wie berechnet sich der Leistungsanspruch eines Hilfberechtigten, dessen Arbeitslosengeld-II-Anspruch auf Grund einer Sanktion reduziert ist und der eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung aufnimmt?

Die Berechnung erfolgt in mehreren Schritten:

Zunächst ist der Absenkungsbetrag anhand des festgestellten Sanktionstatbestandes zu ermitteln. Dabei ist zwischen den Personengruppen der über 25-Jährigen und der unter 25-Jährigen zu unterscheiden. Bei über 25-Jährigen beträgt die Absenkung des Arbeitslosengeldes II 30 Prozent für die erste Pflichtverletzung, 60 Prozent für die erste wiederholte Pflichtverletzung und wird das Arbeitslosengeld II bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung um 100 Prozent der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung gemindert. Im Fall der Verletzung von Meldepflichten beträgt die Absenkung 10 Prozent der nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung oder ein Vielfaches hiervon. Berechnungsgrundlage ist in jedem Fall die ungeminderte für die erwerbsfähigen

Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgebende Regelleistung am Tag der Entscheidung über die Sanktion.

Bei unter 25-Jährigen wird das Arbeitslosengeld hiervon abweichend bei der ersten Pflichtverletzung auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II beschränkt; die nach § 22 Absatz 1 SGB II angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an die Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II bei den unter 25-Jährigen vollständig.

In einem weiteren Schritt ist der ungedeckte Bedarf der von der Sanktion betroffenen Hilfebedürftigen zu ermitteln. Nehmen Hilfebedürftige eine Beschäftigung auf, ist der Leistungsanspruch ab dem Monat, in dem Einkommen erstmalig zufließt, neu zu berechnen. Dabei sind die aus einer nicht bedarfsdeckenden Beschäftigung herrührenden Einnahmen bedarfsmindernd als Einkommen zunächst auf die Geldleistungen der Agentur für Arbeit und erst dann auf die der kommunalen Träger anzurechnen.

Der so festgestellte grundsätzlich bestehende Leistungsanspruch wird schließlich in einem dritten Schritt um den zuvor festgestellten Absenkungsbetrag vermindert. Auch hier erfolgt der Abzug in der Reihenfolge, dass zunächst eine Kürzung der Geldleistungen der Agentur für Arbeit und erst dann eine solche der kommunalen Träger erfolgt. Ist der nach Berücksichtigung des Einkommens verbleibende Leistungsanspruch geringer als der Minderungsbetrag, entfaltet die Sanktion keine oder nur eingeschränkte Wirkung.

2. Ist die Auffassung nach Ansicht der Bundesregierung zutreffend, dass die Sanktion in die Neuberechnung des Leistungsanspruchs anspruchssreduzierend fortwirkt, und wenn ja, in welcher Form?

Ja. Entsprechend der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Berechnungsweise wirkt sich der Absenkungsbetrag auch anspruchssreduzierend auf den neu berechneten Leistungsanspruch aus.

3. Gibt es Unterschiede in der Fortwirkung der Leistungsabsenkung je nach dem konkreten Grund für die Sanktionierung nach § 31 SGB II?

Nein

4. Auf welcher Rechtsgrundlage und auf welchen Verwaltungsvorschriften beruhen die Antworten der Bundesregierung?

Die Ausführungen beruhen auf den §§ 31 und 19 Satz 3 SGB II sowie den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 31 SGB II.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Ansicht, dass die Aufnahme einer Beschäftigung vollständig den Erwartungen des SGB II (Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit) entspricht, und insofern eine frühere Sanktionierung auf Grund des aktuellen Verhaltens beendet werden sollte?

Die Aufnahme einer Beschäftigung kann als nachträgliche Erklärung der Bereitschaft der Hilfebedürftigen aufgefasst werden, ihren Pflichten nachzukommen, und bei der Sanktionierung einer (weiteren) wiederholten Pflichtverletzung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 5 Satz 5 SGB II zu einer Abmilderung der Sanktion führen. Bei Sanktionen, die nach erstmaligen Pflichtverletzungen ausgesprochen wurden, sieht das Gesetz nicht vor, dass die Hilfebedürftigen durch

die nachträgliche Aufnahme einer Beschäftigung eine frühere Pflichtverletzung heilen.

6. Sieht die Bundesregierung einen Bedarf zur Korrektur des Rechts oder der Verwaltungsvorschriften, und ggf. warum bzw. warum nicht?

Nein. Die derzeitigen Regelungen sind im Hinblick auf die hier angesprochene Problematik hinreichend klar.

